

Die Steuerreform 2000

- Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen
- mehr Unterstützung für die Familien
- bessere Förderung der Wirtschaft
- Steuerzahlen wird einfacher

VORWORT

„Mit 1. Jänner 2000 tritt eine Steuerreform in Kraft, die mehrere wichtige Ziele erreicht:

- eine gerechte Steuerentlastung für die kleinen und mittleren Einkommen,
- mehr Unterstützung für die Familien,
- neue Förderungen für die Wirtschaft,
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen
- und Vereinfachungen beim Steuerzahlen.

In dieser kleinen Broschüre finden Sie die wichtigsten Maßnahmen der Steuerreform 2000 zusammengefaßt. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr zuständiges Finanzamt.

Rudolf Edlinger

Finanzminister“

1. Entlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer

Der Steuertarif für die Lohn- und Einkommensteuer wird ab 1.1.2000 beträchtlich gesenkt. **Die Gesamtentlastung der Steuerzahler beträgt 17 Milliarden Schilling.** Die Tarifentlastung kommt besonders den BezieherInnen kleinerer und mittlerer Einkommen zugute. Bereits ein monatliches Bruttoeinkommen von 13.000 S wird mit 4.000 S jährlich entlastet. Ein Einkommensbezieher mit 30.000 S erspart sich jährlich etwa 5.000 S. Ab einem Monatsbezug von 41.000 S bleibt die jährliche Steuerentlastung mit 7.000 S konstant. Zwei Drittel der gesamten Steuerentlastung werden damit den Beziehern von Einkommen bis zu 20.000 Schilling zugutekommen.

2. Mehr Geld für die Familien

Bereits 1998 wurden Neuerungen bei der Familienbesteuerung beschlossen. Die erste Etappe (mit der Erhöhung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages, der Schaffung eines Mehrkindzuschlages usw.) trat mit 1.1.1999 in Kraft. Am 1.1.2000 tritt die zweite Etappe in Kraft. Das bedeutet **noch mehr Geld für die Familien** mit Kindern. Gegenüber 1999 werden Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag pro Kind nochmals um 250 S monatlich angehoben. Die Erhöhung gegenüber 1998 beträgt damit insgesamt 500 S monatlich pro Kind.

Dazu kommt ab dem dritten Kind nochmals ein Betrag von 200 S monatlich bei Familien mit kleineren bis mittleren Einkommen (maximales Familieneinkommen jährlich 511.200 S). Dieser „Mehrkindzuschlag“ beträgt ab 1.1.2000 insgesamt 400 Schilling pro Kind und Monat und ist mit der Arbeitnehmerveranlagung bzw. mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

AlleinverdienerInnen und AlleinerzieherInnen, die auf Grund ihrer geringen Steuerleistung den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag von 5.000 S jährlich nicht voll ausnützen können, bekommen diesen bereits seit 1.1.1999 bis zu 5.000 S als Steuergutschrift.

Insgesamt erhalten die Familien durch diese Maßnahmen **12 Milliarden Schilling mehr** an Unterstützung.

Beispiele

Jährliche Entlastung durch die Steuerreform und Familienpaket (Vergleich gegenüber 1998)

BEISPIEL 1: Familie mit 1 Kind im Alter von 11 Jahren, Bruttoeinkommen der Eltern 25.000 S bzw. 15.000 S

Steuerentlastung der Eltern	4.036 S
	4.075 S
Erhöhung des Kinderabsetzbetrages	4.200 S
Erhöhung der Familienbeihilfe	1.800 S
<u>Summe der Entlastung</u>	<u>14.111 S/Jahr</u>

BEISPIEL 2: Familie mit 2 Kindern im Alter von 12 und 20 Jahren, Bruttoeinkommen der Eltern 25.000 S bzw. 15.000 S:

Steuerentlastung der Eltern	4.036 S
	4.075 S
Erhöhung des Kinderabsetzbetrages	6.300 S
Erhöhung der Familienbeihilfe (1. Kind)	1.800 S
(2. Kind)	3.900 S
<u>Summe der Entlastung</u>	<u>20.111 S/Jahr</u>

BEISPIEL 3: Familie mit 3 Kindern im Alter von 3, 7 und 12 Jahren, Bruttoeinkommen der Eltern 25.000 S bzw. 15.000 S

Steuerentlastung der Eltern	4.036 S
	4.075 S
Erhöhung des Kinderabsetzbetrages	6.300 S
Mehrkindstaffel	4.800 S
Erhöhung der Familienbeihilfe (1. Kind)	1.800 S
(2. Kind)	3.900 S
(3. Kind)	6.000 S
<u>Summe der Entlastung</u>	<u>30.911 S/Jahr</u>

Berechnen Sie Ihre Steuerentlastung:

(Tabelle gilt für aktive ArbeitnehmerInnen)

monatliches Bruttoeinkommen	derzeitige Steuerleistung jährlich	steuerliche Entlastung ab 1.1.2000 jährlich
bis 10.000	0	1.500
11.000	0	1.500
12.000	960	2.460
13.000	5.272	4.006
14.000	9.514	4.108
15.000	11.692	4.075
16.000	14.420	4.060
17.000	17.588	4.060
18.000	20.756	4.060
19.000	23.892	4.060
20.000	27.060	4.060
21.000	30.372	4.057
22.000	33.832	4.052
23.000	37.292	4.047
24.000	40.717	4.042
25.000	44.176	4.036
26.000	47.636	4.120
27.000	51.096	4.319
28.000	54.555	4.519
29.000	58.015	4.718
30.000	61.440	4.915
31.000	65.270	5.114
32.000	69.719	5.314
33.000	74.169	5.513
34.000	78.619	5.712
35.000	83.069	5.912
36.000	87.473	6.109
37.000	91.923	6.308
38.000	96.373	6.508
39.000	100.823	6.707
40.000	105.272	6.906
41.000	109.677	7.052
42.000	114.127	7.047
43.000	118.981	7.041
44.000	124.375	7.035
45.000	129.768	7.028
46.000	135.162	7.022
47.000	140.555	7.015
48.000	145.949	7.009
49.000	151.343	7.003
50.000	156.524	7.000
100.000	441.500	7.000

3. Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung

Die Steuerreform 2000 wird der Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich und der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen.

Forschungsfreibetrag

Die steuerliche Förderung von Forschungsaufwendungen wird deutlich erhöht. Der Forschungsfreibetrag wird auf 25% der Forschungsaufwendungen angehoben. Für die Ausweitung der Forschung und den Einstieg in die Forschung wird ein Freibetrag von 35% gewährt.

Lehrlingsfreibetrag

Mit dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP) wurde ein Lehrlingsfreibetrag von 20.000 S eingeführt. Dieser wird nun auf insgesamt 60.000 S angehoben. Es wird einen Freibetrag von jeweils 20.000 S für den Beginn und die Beendigung des Lehrverhältnisses sowie für die erfolgreiche Lehrabschlussprüfung geben.

Förderung von lebensbegleitendem Lernen

Die Sicherheit des Arbeitsplatzes hängt immer mehr von der fachlichen Qualifikation ab. Unternehmen, die in die Aus- und Fortbildung ihrer ArbeitnehmerInnen durch Zukauf von Bildungsmaßnahmen investieren, wird ein "Investitionsfreibetrag" von 9% gewährt. ArbeitnehmerInnen können künftig neben den schon bisher absetzbaren Weiterbildungskosten auch berufsbezogene Ausbildungskosten steuerlich absetzen.

Entlastung bei der Unternehmensgründung

Bei der Unternehmensgründung gibt es seit 1.5.1999 Befreiungen von staatlichen Gebühren. Und es erfolgt eine Entlastung von den Lohnnebenkosten im Ausmaß von rund 7 Prozent im Gründungsjahr (die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitgeberbeiträge zur Wohnbauförderung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Kammerumlage 2 werden erlassen).

Steuererleichterung bei der Betriebsübergabe

In den kommenden Jahren werden zigtausende Betriebe von der nächsten Unternehmergeneration übernommen. Zur Sicherung dieser Betriebe und der Arbeitsplätze wird bei der Übergabe in der Regel keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr anfallen. Ein Freibetrag von 5 Mio S pro Betrieb wird rund 90 Prozent der Betriebsübergaben steuerfrei stellen.

Erforderlich ist, daß mindestens ein Viertel des Betriebes an einen oder mehrere Personen übertragen wird. Im Falle einer Schenkung ist zusätzlich erforderlich, daß der schenkende Unternehmer mindestens 55 Jahre alt ist. Der geerbte oder geschenkte Betrieb (Betriebsteil) muß im Regelfall vom Erben bzw. Geschenknehmer durch fünf Jahre weitergeführt werden.

Bessere Eigenkapitalverzinsung

Um die Eigenkapitalausstattung der Betriebe zu verbessern, wird für buchführende UnternehmerInnen eine Förderung des jährlichen Eigenkapitalzuwachses im Wege einer steuerlich abzugsfähigen fiktiven Verzinsung eingeführt.

13. Umsatzsteuervorauszahlung

Die 13. Umsatzsteuervorauszahlung soll bei Zahlungsbeträgen bis 10.000 S, also vor allem im Bereich der kleineren Unternehmen entfallen. Dadurch werden etwa 180.000 Unternehmen von der 13. Umsatzsteuervorauszahlung freigestellt.

Diese Regelung gilt bereits für die 13. Umsatzsteuer-Vorauszahlung 1999!

Landwirtschaftliche Pauschalierung bei der Umsatzsteuer

Zur Bereinigung der Preisänderungen bei den landwirtschaftlichen Produkten wird das Vorsteuerpauschale von 10% auf 12% angehoben. Für die KonsumentInnen ergeben sich daraus keine Belastungen.

4. Weitere wichtige Reformen

Förderung des Pensionssparens

Wie beim populären Bausparmodell sollen künftig "Pensionsbeiträge" zu Privatversicherungen, Pensionskassen, Pensionsinvestmentfonds und zur Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung bis zu einer Höhe von 1.000 Euro (also 13.760 S) jährlich mit einer Prämie von 4,5% gefördert werden. Die spätere Pension ist steuerfrei.

Förderung biogener Treibstoffe

Im Falle der Beimischung von max. 2 Prozent Rapsmethylester zum Diesel entfällt künftig die Mineralölsteuer auf Rapsmethylester.

Spekulationsertragssteuer - Börsenumsatzsteuer

Die Spekulationsfrist für die Besteuerung von Wertpapieren (Aktien) einschließlich solcher von Investmentfonds wird ab 1.10.2000 auf zwei Jahre ausgedehnt. Die depotführende Bank zieht vom realisierten Spekulationsgewinn eine Pauschalsteuer von 25 Prozent ab und führt sie an das Finanzamt ab. Zeitgleich wird zur Belebung des Kapitalmarktes und Stärkung des Finanzplatzes Österreich die Börsenumsatzsteuer abgeschafft. Eine Verschiebung dieser Maßnahmen bis zum 1.10.2001 ist noch möglich.

Wertpapiere, die vor dem Inkrafttreten der Reform (1.10.2000 bzw. allenfalls 1.10.2001) angeschafft wurden, sind von der Verlängerung der Spekulationsfrist nicht betroffen. Für sie bleibt es bei der Spekulationsfrist von einem Jahr, von den Banken ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Abschaffung der Stempelmarken

Die Bundesstempelgebühren können seit 1.7.1999 auch durch Barzahlung, Bankomat- und Kreditkarten entrichtet werden, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der jeweiligen Behörde bestehen. Ab 1.1.2000 kann die Gebühr für Reisepässe, Visa, Personalausweise und Führerscheine nicht mehr in

Stempelmarken entrichtet werden, vielmehr ist die Entrichtung bei allen Behörden nur mehr durch Barzahlung, durch Bankomat- oder durch Kreditkarten möglich.

Wenn ein Schriftstück nicht bei einer Behörde überreicht oder ausgestellt wird, ist die Gebühr nach wie vor in Stempelmarken zu entrichten (z.B. Vollmacht, Zeugnis usw.). Die ab 1.7.1999 bei Bestandverträgen (Miet- oder Pachtverträgen) selbst zu bemessende Gebühr kann bis zu einem Betrag von 5.000 S wahlweise per Einzahlung mit Erlagschein oder in Stempelmarken entrichtet werden. Bei Beträgen über 5.000 S muß die Gebühr per Einzahlung mit Erlagschein entrichtet werden.

Stempelmarken sind ab sofort bei allen Finanzämtern erhältlich. Die endgültige Abschaffung der Stempelmarken ist für 2002 geplant.

Mehr Steuer-Pauschalierungen

Für nicht buchführungspflichtige Unternehmen in den Branchen Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel, Gastronomie und Hotellerie sowie Drogerien wurden Pauschalierungsverordnungen erlassen. Darüber hinaus werden individuelle Pauschalierungen auf Basis der Veranlagungsergebnisse der letzten drei Jahre für Selbstständige und Unselbstständige möglich sein.

Weitere Informationen gibt Ihnen Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien, Grafik: Mag. Chris Hermann,
Druck: Druckerei Friedrich Sochor GesmbH, Wien 1999.